

**Ergeht per Mail an:**

- 1) alle Wirtschaftskammern
- 2) alle Bundessparten

Abteilung für Umwelt-  
und Energiepolitik  
Wiedner Hauptstraße 63 | A-1045 Wien  
T 05 90 900DW | F 05 90 900-269  
E [up@wko.at](mailto:up@wko.at)  
W <http://wko.at/up>

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen, Sachbearbeiter  
Up/460/Fu/NK  
Dr. Elisabeth Fuherr

Durchwahl  
3425

Datum  
18.10.2016

**Verwaltungsreformgesetz BMLFUW/Novelle zum Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz  
(2. UVP-G-Novelle 2016, Artikel 2)**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Das BMLFUW hat beigefügten Entwurf für ein Verwaltungsreformgesetz zur Begutachtung übermittelt, in dessen Rahmen eine umfassende Novelle zum Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz als Artikel 2 vorgesehen ist (2. UVP-G-Novelle 2016).

**Hintergrund**

BM Ruppreecher hat im März 2015 eine Verwaltungsreformkommission (VRK) mit dem Auftrag eingesetzt, im Bereich des Umweltrechts und Agrarrechts Möglichkeiten der Verwaltungsvereinfachung und Deregulierung aufzuzeigen. Im vorliegenden Entwurf für eine UVP-G-Novelle werden ausgewählte Reformvorschläge umgesetzt, die von der Verwaltungsreformkommission erstattet worden sind.

Die WKÖ hat in einem umfangreichen Forderungskatalog konkrete Maßnahmen zur Erleichterung für Projektwerber und zur Beschleunigung der UVP-Verfahren eingebracht. Davon wurde eine große Anzahl im vorliegenden Entwurf berücksichtigt.

**A) GRUNDSÄTZLICHE BEMERKUNGEN**

Die Initiative von Bundesminister Ruppreecher, das UVP-G von einer kompetent besetzten Kommission auf Beschleunigungs- und Erleichterungspotenzial durchforsten zu lassen, wird sehr begrüßt. Laut Erläuterungen verfolgen die Änderungen das Ziel, ein schlankes, effizientes und damit rasches Verfahren sicherzustellen.

Tatsächlich sieht der vorliegende Entwurf eine Vielzahl von Neuerungen vor, die zu einer Erleichterung für Projektwerber sowie zur Vereinfachung und Beschleunigung der Genehmigungsverfahren beitragen sollen. Kritisch ist jedoch anzumerken, dass einige der Deregulierungsbestrebungen im Ansatz stecken bleiben und jedenfalls noch weiter entwickelt werden müssen, andererseits aber auch noch einige weitere wichtige Erleichterungen, die seitens der Wirtschaft gefordert werden, fehlen (siehe dazu näher unter C).

Ein wichtiges Kernstück der Novelle, die durch das EuGH-Judikat vom 15. Oktober 2015 (EK gegen Deutschland, betreffend Präklusion) hervorgerufene Rechtsunsicherheit für Investoren zu beheben, findet sich in guten Ansätzen umgesetzt, aber auch hier sind Verbesserungen erstrebenswert. Aus Sicht der Wirtschaft darf bei der vorliegenden Novelle nicht versäumt werden, sämtliche Verbesserungspotenziale auszuschöpfen, die zur Vereinfachung und Beschleunigung der enorm zeit- und kostenintensiven UVP-Verfahren beitragen.

## **B) ZU DEN EINZELNEN BESTIMMUNGEN**

### **Zu Z 1 (§ 3 Abs 2 / Kumulierungsregelung)**

Die „Kumulierung“ der Auswirkungen mehrerer Anlagen erschwert immer wieder den Vollzug und führt oft zu beträchtlichen Verfahrensverzögerungen. Entsprechend unserer Forderungen wird in der Novelle eine wichtige Klarstellung getroffen, womit eine bis dato unbefriedigende Situation für Projektwerber saniert und wieder Rechtssicherheit hergestellt wird:

Nach geltender Rechtslage kann im Zusammenhang mit der Judikatur des BVwG aufgrund der Kumulierungsbestimmungen der Fall eintreten, dass ein später hinzukommendes Zweitprojekt ein zuvor beantragtes Projekt (eines anderen Projektwerbers) in die UVP-Pflicht zwingen kann. Mit der neuen Regelung soll nun Abhilfe geschaffen und gewährleistet werden, dass ein Projektwerber in einem laufenden Verfahren aufgrund der Kumulierungsregelungen nicht durch ein nachträglich eingereichtes Vorhaben in der Nähe seines Projekts belastet wird. Die Kumulierung soll künftig nur jenen Projektwerber treffen, durch dessen Vorhaben der die UVP-Pflicht auslösende Schwellenwert erstmals überschritten wird.

Dieser Effekt wird mit folgender Klarstellung erzielt: „Für die Kumulierung zu berücksichtigen sind andere gleichartige und in einem räumlichen Zusammenhang stehende Vorhaben, die bestehen oder genehmigt sind oder Vorhaben, die mit vollständigem Antrag auf Genehmigung bei einer Behörde früher eingereicht oder nach §§ 4 oder 5 früher beantragt wurden.“

Unseres Erachtens ist aber ein weiterer gravierender Schwachpunkt der Kumulierungsregelung in der Novelle zu beheben, der den Vollzug unnötig belastet. Analog zu den Regelungen über die Anlagenänderungen sollte auch bei der Kumulierung eine Schranke für die zeitliche Rückrechnung eingeführt werden, sodass die Kumulierung mehrerer Projekte in zeitlicher Hinsicht nicht ad Infinitum erfolgen muss.

Wir fordern daher, dass bei der Kumulierung die Summe der Kapazitäten, die innerhalb der letzten 5 Jahre genehmigt wurden, einschließlich der beantragten Kapazität heranzuziehen sind und nicht wie bisher die Zusammenrechnung ohne zeitliches Rückrechnungslimit zu erfolgen hat.

### **Zu Z 2 (§ 3a Abs 6 / Kumulierungsregelung bei Änderungsvorhaben)**

Die begrüßenswerte Klarstellung bei Kumulierungen wird hier auch für Anlagenänderungen aufgenommen.

### **Zu Z 3 (§ 5 Abs 2 / Mängelbehebungsauftrag)**

Im Sinne der Verfahrensbeschleunigung wird die neue Regelung, wonach dezidiert im Gesetz festgehalten ist, dass der Mängelbehebungsauftrag der Behörde nun unverzüglich, längstens binnen 4 Wochen zu erfolgen hat, begrüßt. In der Vollzugspraxis geht dadurch sehr viel Zeit verloren, dass der Projektwerber nach Einreichung seiner Antragsunterlagen oft relativ lange auf die diesbezügliche Bewertung (Mängelbehebungsauftrag) der Behörde warten muss (mitunter bis zu 6 Monaten).

Schon derzeit sieht das Gesetz durch den Verweis auf § 13 Abs 3 AVG vor, dass die Behörde den Mängelbehebungsauftrag „unverzüglich“ durchzuführen hat, was in der Judikatur mit 4 Wochen interpretiert wird. Damit soll der „Start“ eines Vorhabens (öffentliche Auflage, etc) beschleunigt werden.

#### **Zu Z 4 (§ 5 Abs 4 / Stellungnahmerechte zur Umweltverträglichkeitserklärung)**

Ein besonderer Deregulierungseffekt ist aus dem von uns geforderten Entfall des Stellungnahmerechts des BMLFUW zur Umweltverträglichkeitserklärung (UVE) zu erwarten.

Das UBA stellt in seiner Stellungnahme zur UVE regelmäßig sehr weitgehende, oft überschießende Anforderungen, wodurch in den Verfahren eine Konzentration auf das Wesentliche de facto unmöglich wird. Die veröffentlichte Stellungnahme des UBA liefert Projektgegnern willkommene Argumente, um das Vorhaben quasi „zu Tode prüfen zu lassen“.

Weiters entfällt auch das vorgezogene Stellungnahmerecht von Umweltschutzverbänden und Standortgemeinden zur UVE. Eine analoge Regelung findet sich auch für den 3. Abschnitt (Verkehrs-UVP).

#### **Zu Z 5 (§ 10 Abs 7 / Grenzüberschreitende UVP-Vorhaben)**

Für Vorhaben im Ausland, die Auswirkungen auf Österreich haben, sollen die Kundmachungsvorschriften vereinfacht werden. Hat ein Vorhaben im Ausland erhebliche Auswirkungen auf die Mehrheit der Bundesländer, soll künftig die erforderliche Kundmachung durch Verlautbarung im Amtsblatt der Wiener Zeitung durch den BMLFUW vorgenommen werden, sodass die Landesregierungen nur noch die sonstigen Kundmachungen durchzuführen haben.

#### **Zu Z 7 (§ 17 Abs 7 / Zustellfiktion)**

Mit der neuen Regelung führt die Novelle eine „Zustellfiktion“ ein, wonach der Genehmigungsbescheid mit Ablauf von 2 Wochen nach seiner Kundmachung auch gegenüber jenen Personen als zugestellt gilt, die sich am UVP-Verfahren nicht oder nicht rechtzeitig (innerhalb der Präklusionsfrist) beteiligt haben. Diese Zustellfiktion entspricht unseren Forderungen und hat den Sinn, die in Folge des EuGH-Judikats vom 15. Oktober 2015 (C137/14, EK gegen Deutschland zur „Präklusion“) ausgelöste Rechtsunsicherheit für Investoren zu beheben. Konkret war aufgrund der unterschiedlichen Interpretationen des Judikats in der Fachwelt nicht mehr sicher, ob und wann Genehmigungsbescheide in Rechtskraft erwachsen. Dies deshalb, da aufgrund des Judikats Personen, denen (außerhalb der Großverfahrensregelungen) ein Genehmigungsbescheid nicht bzw nicht ordnungsgemäß zugestellt worden ist, möglicherweise später Beschwerde gegen den Bescheid erheben könnten. Die Regelung ist dringend erforderlich, um klarzustellen, ab wann die Beschwerdefrist gegen den Bescheid zu laufen beginnt. Damit wird die in Folge des genannten EuGH-Judikats beeinträchtigte Rechtssicherheit wieder hergestellt. Die Beschwerdefrist von 4 Wochen bleibt unverändert.

Weiterhin besteht jedoch große Rechtsunsicherheit im Hinblick auf die Bestandskraft von „Altbescheiden“. Aufgrund der erheblichen Rechtsunsicherheit, die der Interpretationsspielraum des EuGH-Judikats ausgelöst hat, fordern wir eine Klarstellung durch den Gesetzgeber, dass „Altbescheide“ (Bescheide, die vor dem 15. Oktober 2015 erlassen worden sind und ordnungsgemäß in Rechtskraft erwachsen sind) nicht rückwirkend aufgrund des EuGH-Judikats anfechtbar sind.

#### **Zu Z 8 (§ 18 Abs 1 / Grundsatz- und Detailgenehmigung)**

Mit der neuen Regelung soll das zur leichteren Abwicklung der UVP-Verfahren hilfreiche Rechtsinstitut der Grundsatz- und Detailgenehmigung praxisgerechter gestaltet werden. Die Regelung wird daher grundsätzlich begrüßt. Unseres Erachtens ist es wichtig, dass das Genehmigungsverfahren zum Zeitpunkt der Grundsatzgenehmigung noch nicht mit techni-

schen Details, deren Festlegung den Projektwerber überfordern würde, überfrachtet wird. Gerade in diesem Bereich sollte eine sinnvolle Abschichtung greifen. Wenngleich der Ansatz in die richtige Richtung geht, sollte die konkrete Formulierung noch überdacht werden.

#### **Zu Z 9 (§ 19 Abs 3 / Umweltanwälte und Gemeinden)**

Diese Regelung enthält eine begrüßenswerte Klarstellung und Einschränkung der Rechte, die seitens des Umweltanwalts und der Gemeinden im UVP-Verfahren wahrzunehmen sind. So ist der Umweltanwalt künftig nur mehr berechtigt, die Einhaltung von Rechtsvorschriften, die dem Umweltschutz dienen, als subjektives Recht im Verfahren geltend zu machen; die Gemeinden sind berechtigt, die Einhaltung von Rechtsvorschriften, die der Wahrnehmung der rechtlichen Interessen des eigenen Wirkungsbereichs dienen, als subjektives Recht im Verfahren geltend zu machen. Immer wieder gehen die Stellungnahmen des Umweltanwalts in der Praxis über Fragen des Umweltrechts hinaus und umfassen zB auch Aspekte der Wirtschaftlichkeit des Projekts, Bedarfsfragen oder Forderungen zum Arbeitnehmerschutz.

Um ein weiteres wichtiges Potenzial der Verfahrensbeschleunigung auszuschöpfen, sollte im Rahmen des Verwaltungsreformgesetzes aber auch das Revisionsrecht des Umweltanwalts und der NGOs an den VwGH entfallen. Das lässt sich damit argumentieren, dass seit der Verwaltungsgerichtsbarkeitsnovelle 2012 ein Gericht als Instanz fungiert. Sowohl die Aarhus-Konvention als auch die Öffentlichkeitsbeteiligungsrichtlinie verlangen lediglich ein Überprüfungsrecht bei einer unabhängigen Instanz. Dieses derzeit bestehende Golden Plating sollte daher aufgehoben werden.

#### **Zu Z 10 (§ 19 Abs 6 / Anerkennungskriterien für UmweltNGOs)**

Die Schaffung einer Transparenzregelung für UmweltNGOs erfüllt eine langjährige Forderung der WKÖ. Die Transparenz, die NGOs mit ihren Mitspracherechten in Genehmigungsverfahren von Projektwerbern fordern können, muss umgekehrt auch von diesen gewährleistet werden. Im Sinne der Transparenz haben NGOs daher künftig erhaltene Spenden im Internet offen zu legen, anderenfalls sie nicht als anerkannte NGO gelten und keine Parteistellung im UVP-Verfahren erlangen.

#### **Zu Z 11 (§ 19 Abs 9 / Überprüfung von NGOs)**

Derzeit (Stand 1.8.2016) sind gemäß UVP-G bereits 51 Umweltorganisationen anerkannt, denen Parteistellung im UVP-Verfahren zukommt. Die Anerkennung setzt das Erfüllen gewisser Kriterien seitens der NGOs voraus. Nach der neuen Regelung soll in einem regelmäßigen Abstand, jedenfalls alle 5 Jahre die Umweltorganisation geeignete Unterlagen vorlegen, die belegen, dass die Anerkennungskriterien nach wie vor erfüllt sind.

#### **Zu Z 14 (§ 24 f Abs 13 / Zustellfiktion bei Verkehrs-UVP)**

Hier findet sich die analoge Regelung zur Zustellfiktion für die unter den 3. Abschnitt (Verkehrs-UVP) fallenden Projekte.

#### **Zu Z 16 (§ 40 Abs 1 / Rechtsmittelverfahren / Missbrauchsregelung)**

Die neue Regelung ist ebenfalls aufgrund des oben erwähnten EuGH-Judikats vom 15. Oktober 2015 (EK gegen Deutschland zur „Präklusion“) erforderlich geworden.

Beschwerdeführer sollen mit der neu eingeführten Begründungsregelung dazu angehalten werden, soweit wie möglich ihre Einwendungen gegen das Projekt rechtzeitig im Verwaltungsverfahren vorzubringen und nicht für die Beschwerde „aufzuheben“. Hintergrund ist die durch das genannte EuGH-Judikat neu geschaffene Möglichkeit, erstmals im Zuge der Bescheidbeschwerde neue Vorbringen gegen ein Projekt geltend zu machen. Der Gerichtshof stellte fest, dass die Beschränkung des Anfechtungsumfangs und der gerichtlichen Kognitionsbefugnis auf jene Gründe, die als „Einwendungen“ im Verwaltungsverfahren vorge-

bracht wurden, nicht zulässig ist. Das EuGH-Urteil verlangt, dass Beschwerdeführer auch Einwände geltend machen können, die im Verwaltungsverfahren nicht releviert wurden. Sinnvollerweise sollten aber sämtliche Aspekte, die für oder gegen ein Projekt sprechen bereits im Verwaltungsverfahren abgehandelt werden; das gerichtliche Verfahren sollte primär der Überprüfung und nicht der Ermittlung dienen. Damit dieser wichtige Grundsatz auch nach dem EuGH-Judikat aufrecht bleiben kann, sollen Beschwerdeführer, die neue Einwände oder Vorbringen erstmals im Rechtsmittelverfahren geltend machen, nachvollziehbar begründen müssen, warum ihnen eine rechtzeitige Einwendung (innerhalb der Präklusionsfrist im Verwaltungsverfahren) nicht möglich war.

In diesem Sinne ist die neue Begründungspflicht grundsätzlich zu begrüßen, allerdings erscheint der Nachweis einer Absicht zu eng gefasst. Wir schlagen daher folgende Formulierung vor: „Werden in einer Beschwerde Einwendungen oder Gründe erstmals vorgebracht, so sind diese nur zulässig, wenn begründet wird, warum sie nicht bereits während der Einwendungsfrist im Verwaltungsverfahren geltend gemacht werden konnten.“

Die Begründungspflicht als Voraussetzung der Zulässigkeit neuer Vorbringen in einer Beschwerde wird auch unionsrechtlich durch den klaren Hinweis des EuGH in seinem erwähnten Judikat vom 15. Oktober 2015 gestützt, wonach die Mitgliedsstaaten Missbrauchsregelungen gegen offenkundig mutwillige Vorbringen treffen können. Ein Beschwerdeführer, der sich während des gesamten UVP-Verfahrens verschwiegen hat und erstmals Einwendungen gegen das Projekt im Wege der Beschwerde gegen den Genehmigungsbescheid erhebt, obwohl ihm ein rechtzeitiges Vorbringen innerhalb der Präklusionsfrist im Verwaltungsverfahren möglich gewesen wäre, verhält sich offenkundig mutwillig bzw missbräuchlich. Wir begrüßen als weitere sinnvolle Schranke gegen verspätete Vorbringen die neue Kostentragsregelung, wonach die Kosten vom Beschwerdeführer zu tragen sind.

#### **Zu Z 17 (§ 40 Abs 3 / Rechtsmittelverfahren)**

Die Verpflichtung der Behörde, bei elektronischer Einbringung von Akten im Zuge einer Beschwerde an das Gericht auch ein Aktenverzeichnis anzuschließen, entstammt einem Vorschlag der Verwaltungsreformkommission und soll dem Gericht eine raschere Orientierung über das vorangegangene Verwaltungsverfahren ermöglichen.

#### **Zu Z 18 (§ 46 / Übergangsbestimmungen)**

Die neuen Übergangsbestimmungen beziehen sich auf die neuen Zulassungskriterien bzw Überprüfungspflichten von UmweltNGOs.

#### **Zu Anhang 1 (Anlagenliste)**

Wir begrüßen den beschleunigten Ausbau der Elektrizitäts-Infrastruktur. Wie beim Arbeitsmarkt- und Konjunktur Gipfel der Bundesregierung am 30. Oktober 2015 vereinbart und in dem gemeinsam mit dem Energie-Infrastrukturgesetz beschlossenen Entschließungsantrag vorgesehen, wird der Ausbau der Stromversorgung dadurch erleichtert, dass Upgrades bestehender Trassen von der generellen UVP-Pflicht ausgenommen werden.

### **C) OFFENE FORDERUNGEN DER WIRTSCHAFT**

Wenngleich anzuerkennen ist, dass mit der Novelle eine Vielzahl unserer Forderungen für raschere und effizientere UVP-Verfahren erfüllt werden, sollte - wie eingangs betont - in der Novelle weiteres sinnvolles Optimierungspotenzial ausgeschöpft werden.

In diesem Sinn schlagen wir folgende weitere Deregulierungsmaßnahmen vor:

#### **1. Einschränkung der NGO-Mitwirkung auf ihren sachlichen Geltungsbereich**

NGOs sollten nicht nur auf ihren örtlichen, sondern auch auf ihren sachlichen Geltungsbereich eingeschränkt werden. Bsp: Die Antifluglärmgemeinschaft oder die Initiative Fahrrad Oberösterreich sollten nicht bei Abfallbehandlungsanlagen mitreden dürfen.

Das ist sachgerecht und sowohl mit der Aarhus-Konvention als auch mit dem Unionsrecht im Einklang, da ein Überprüfungsrecht nur der betroffenen Öffentlichkeit einzuräumen ist.

## **2. Streichung des Revisionsrechts für Umwelthanwälte und Umwelt-NGOs**

(siehe dazu Ausführungen oben zu Z 9)

## **3. Kosteneinsparung bei der Kundmachung**

Kundmachungen erfolgen auf Kosten des Projektwerbers und sind derzeit sehr teuer. Künftig sollten Verlautbarungen im Internet sowie in einer Gemeindezeitung genügen.

## **4. „Einsendeschluss“ für Beweisanträge**

Nach dem UVP-G kann die Behörde bei Entscheidungsreife den Schluss des Ermittlungsverfahrens verkünden. Im Sinne der Verfahrensökonomie sollte es auch eine Art Einsendeschluss für Beweisanträge geben. Wir fordern daher die Regelung: „Beweisanträge können nur bis zum Schluss der mündlichen Verhandlung gestellt werden.“

## **5. Zeitliches Limit für die Rückrechnung bei Kumulierung mehrerer Anlagen**

(siehe dazu Ausführungen oben zu Z 1)

## **6. Erleichterung für Projektwerber bei der Angabe von Ausgleichsmaßnahmen**

Im Zusammenhang mit Ausgleichsmaßnahmen sollte eine in der Praxis wichtige Erleichterung für den Projektwerber hinsichtlich der im Rahmen der Umweltverträglichkeitserklärung (UVE) erforderlichen Angaben geschaffen werden. Es ist beim geforderten Präzisionsgrad der Angaben über Ausgleichsmaßnahmen zu berücksichtigen, dass dem Investor zum Zeitpunkt der Erstellung der UVE detaillierte, parzellenscharfe Angaben über die Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen oft noch nicht bzw nur schwer möglich sind.

Daher sollte in den Anforderungen an die UVE Folgendes klargestellt werden:

Bei Angaben zu Ausgleichsmaßnahmen genügt eine Potenzialabschätzung der vorgesehenen Ausgleichsflächen.

## **7. Einschränkung des uferlosen Untersuchungsrahmens (Scoping)**

Projekte werden oft in einer EU-rechtlich nicht erforderlichen Tiefe und Breite geprüft.

Der Projektwerber verliert damit bereits vor Einreichung seines Genehmigungsantrags sehr viel Zeit, da er alle Auswirkungen seines Vorhabens im Detail untersuchen muss. Stattdessen sollte man sich auf die wesentlichen Umweltauswirkungen konzentrieren. Im UVP-Verfahren sollte gelten: Qualität statt Quantität. Davon würden alle Parteien, auch die Bürger profitieren, wenn die für sie interessanten Themen nicht in einer Papierflut untergehen. Nicht zuletzt werden damit auch die Vollzugsbehörden entlastet.

Es sollte daher im Rahmen eines zwischen Behörden und Projektwerber abzuführenden „Scopings“ der Untersuchungsrahmen der UVP sowie die Prüftiefe sinnvoll abgesteckt und auf wesentliche Fragen eingegrenzt werden. Damit könnten viel Zeit und Kosten eingespart werden.

## **8. Anpassung der „VO belastete Gebiete Luft“ an die IG-L-Novelle 2010**

Aus standortpolitischer Sicht sollte eine längst überfällige legislative Anpassung der VO-Ermächtigung in § 3 Abs 8 UVP-G an die IG-L-Novelle 2010 vorgenommen werden, um ein Golden Plating zu beseitigen. Dies würde dazu führen, dass künftig weniger Feststellungsverfahren und auch weniger UVP-Verfahren notwendig wären.

Es handelt sich dabei um die Ausweisung von luftbelasteten Gebieten der Kategorie D, in denen Vorhaben idR bereits ab einem um die Hälfte reduzierten Schwellenwert auf ihre UVP-Pflicht zu prüfen sind. Diese Einzelfallprüfungen sind für Investoren zeit- und kostenintensiv. Seit der IG-L-Novelle 2010 wird für die Beurteilung der Genehmigungsfähigkeit von Anlagen sowie bei der Erlassung von Luftreinhaltemaßnahmen auf die EU-Grenzwerte für NO<sub>2</sub> und PM<sub>10</sub> und nicht mehr auf die wesentlich strengeren österreichischen Werte abgestellt. Dieser Wechsel ist auch in § 3 Abs 8 UVP-G zu vollziehen, indem auf die in § 20 Abs 3 IG-L genannten Immissionsgrenzwerte (jene, die für die Anlagengenehmigung maßgeblich sind) verwiesen wird.

## **9. Beschleunigter Ausbau der Elektrizitäts-Infrastruktur**

Wie beim Arbeitsmarkt- und Konjunkturgipfel der Bundesregierung am 30. Oktober 2015 vereinbart und in dem gemeinsam mit dem EnergieinfrastrukturG beschlossenen Entschleunigungsantrag vorgesehen, soll der Ausbau der Stromversorgung dadurch erleichtert werden, dass Upgrades bestehender Trassen von der generellen UVP-Pflicht ausgenommen werden sollen, wenn es zu keiner Verschlechterung für die Anrainer kommt.

## **10. Einrichtung eines Standortanwalts**

Derzeit steht dem Projektwerber im UVP-Verfahren eine Vielzahl von Projektgegnern gegenüber. Die öffentlichen Interessen werden iW nur im Hinblick auf den Umweltschutz, ua von UmweltNGOs und Umwelthanwälten wahrgenommen. Die anderen öffentlichen (standort- und wirtschaftspolitischen) Interessen geraten weitgehend unter die Räder.

Infolge von EuGH-Judikaten (Urteile „Karoline Gruber“ vom April 2015 sowie „EK gegen Deutschland“ vom Oktober 2015) wurde die Position von potenziellen Projektgegnern in UVP-Verfahren noch weiter deutlich gestärkt. Es ist daher an der Zeit, dieser Schiefbelastung zu Lasten der Projektwerber im Genehmigungsprozess und damit auch zu Lasten des Investitionsklimas in Österreich, entgegen zu wirken. Dazu sollte die aktuelle Novelle zum UVP-G genützt werden.

Infrage kommt die Einrichtung eines Standortanwalts im UVP-G als Pendant zum Umweltanwalt; er soll ein Gegengewicht zu den zahlreichen Parteien und Beteiligten im UVP-G bilden, die einseitig nur die Aspekte des Umweltschutzes geltend machen und somit jene, die gegen ein Projekt sprechen.

Mit dem Standortanwalt sollten erstmals auch die öffentlichen Belange, die für ein Projekt sprechen, durch eine objektive, vom Projektwerber unabhängige Stelle dargestellt und geltend gemacht werden, wie zB Infrastrukturausbau, Wertschöpfung, Steuereinnahmen, Arbeitsplätze, ua.

### **Begutachtungsfrist**

Um das Verwaltungsreformgesetz einer baldigen Beschlussfassung zuzuführen, hat das BMLFUW eine extrem kurze Stellungnahmefrist von lediglich 8 Tagen gewährt.

Stellungnahmen zum vorliegenden Entwurf werden daher bis spätestens

**Montag, 24.10.2016, 12:00 Uhr.**

erbeten.

Da die Novelle wesentliche Verbesserungen für Projektwerber vorsieht, besteht auch aus Sicht der Wirtschaft ein Interesse an einer raschen Beschlussfassung, wenngleich eine längere Begutachtungsfrist wünschenswert gewesen wäre.

Schöne Grüße

Dr. Elisabeth Fuherr  
Abteilung für Umwelt- und Energiepolitik  
WKÖ